

Satzung
über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen
der Lutherstadt Wittenberg (Grünanlagensatzung)

Die Lutherstadt Wittenberg hat auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GBBl. LSA S. 288) in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am folgende Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen.

(2) Die Regelungen der Grünanlagensatzung haben, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten, nur hinweisende Bedeutung.

§ 2 Gegenstand der Satzung

(1) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind gärtnerisch gestaltete Park- und Grünanlagen, Spiel- und Freizeitflächen und extensiv gepflegte Grünanlagen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Die öffentlichen Grünanlagen der Lutherstadt Wittenberg sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

(2) Naturbelassene oder extensiv gepflegte Flächen, z. B. Teile in Parkanlagen, Uferstreifen oder andere Grünflächen sind ökologisch wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Die Benutzung dieser Flächen muss im Hinblick auf den Naturschutz mit besonderer Vorsicht erfolgen.

(3) Keine öffentlichen Grünanlagen im Sinne der Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Böschungen, Bankette, Anpflanzungen, Wegeflächen, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Straßenzubehör gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt sind.

(4) Zu den öffentlichen Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen und Kindergärten und in Kleingartenanlagen sowie Wald im Sinne Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 3 Verhalten in den öffentlichen Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den öffentlichen Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Sport und Spiel ist nur auf allgemein nutzbaren Flächen und auf eigene Gefahr zulässig, insbesondere Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unterhaltung der Anlagen erfolgt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Eine Verpflichtung der Stadt zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den öffentlichen Grünanlagen besteht nicht.

(4) Beim Befahren auf besonders ausgeschilderten Wegen mit Fahrrädern, Inline-Skates oder sonstigen Sportgeräten ist auf andere Anlagenbesucher Rücksicht zu nehmen. Die Fußgänger und Benutzer mit Behindertenfahrzeugen genießen Vorrang.

(5) In den öffentlichen Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie deren Anhängern und das Reiten, ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind; ausgenommen sind Behindertenfahrzeuge und Kinderspielfahrzeuge,
2. das Betreten von Zieranlagen und die zweckentfremdete Nutzung von Ausstattungselementen und Anlageteilen wie z. B. Denkmale, Brunnenanlagen, Spielelemente, Geländer oder Sitzeinrichtungen
3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen,
4. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,

5. das Baden und das Badenlassen von Tieren in Gewässern sowie das Einbringen und Benutzen von Booten und Schwimmkörpern, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
6. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in öffentlichen Grünanlagen,
7. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten von Dienstleistungen, die Veranstaltung von Vergnügungen,
8. das Errichten von offenen Feuerstellen; ausgenommen das Grillen mit Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten auf den hierzu ausgewiesenen Plätzen,
9. das Aufgraben und das Einrichten von Baustellen in jeglicher Form,
10. die Beschädigung von öffentlichen Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen durch Hausmüll, Garten- oder sonstige Abfälle (außer Wegwerfen von Unterwegsabfällen in aufgestellten Papierkörben); Näheres regelt § 10,
11. das Erscheinungsbild der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen zu verändern,
12. ohne berechtigten Anlass oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm (z. B. durch das Betreiben von Musik- und Tonwiedergabegeräten) zu erregen, der geeignet ist, die anderen Benutzer zu belästigen,
13. das Aufstellen von Werbeanlagen jeglicher Art
14. das Ausbringen von Gefahrstoffen, Pflanzenschutzmitteln und Giftstoffen.

§ 4 Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze im Sinne dieses Paragraphen sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien entspr. Anlage 2, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt unterhalten werden. Soweit Kinderspielplätze an öffentliche Grünanlagen grenzen oder innerhalb dieser angelegt sind, erfolgt die Abgrenzung durch Beschilderung oder diese ergibt

sich aus den baulichen Gegebenheiten insbesondere aus einer Einfriedung oder aus dem Vorhandensein spielplatztypischer Geräte, Einrichtungen oder Flächen.

(2) Auf Kinderspielplätzen ist zusätzlich zu den Untersagungen gemäß § 3 Abs. 5 verboten:

1. das Mitbringen und Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken und sonstigen berauschenden Mitteln
2. das Rauchen,
3. Gefahrenstoffe und Gegenstände mitzubringen, die eine Gefährdung darstellen oder zur Verschmutzung und Verunreinigung der Kinderspielplätze führen.

§ 5 Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregeln aufgestellt werden. Damit können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung,
2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielplätze oder der Spielgeräte auf Kinder und Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

§ 6 Ausnahmegewilligung

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 5 Pkt. 1 – 9 und 13 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der öffentlichen Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die öffentlichen Grünanlagen zu befürchten sind. Jede Benutzung, die demnach einer Ausnahmegewilligung bedarf, ist eine besondere Benutzung. Anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Benutzung mind. 4 Wochen zuvor bei der Lutherstadt Wittenberg einzureichen.

Die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs.5 Pkt. 13 kann nur für Wahlwerbung an dafür vorgesehenen Standorten gem. Anlage 3, beschränkt auf 6 Wochen vor und 1 Woche nach dem Wahltag, erfolgen. Gleiches gilt für plebiszitäre Entscheide.

(2) Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahmegewilligung sind in den Fällen des § 3 Abs. 5 Nr. 7 neben den Auswirkungen auf den Zweck der öffentlichen Grünanlagen, die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge angemessen zu berücksichtigen. Die Stadt kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen und/oder textlichen Beschreibungen verlangen. Sonstige Erlaubnisse sind nachzuweisen.

(3) Die Ausnahmegewilligung wird widerruflich erteilt. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden. Die Ausnahmegewilligung kann längstens für ein Jahr erteilt werden und sie kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung übertragbar.

(4) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.

(5) Für die Bau-, Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Grünanlagen die durch die Lutherstadt Wittenberg beauftragt werden, sind die jeweiligen Auftragnehmer von der Antragstellung befreit.

(6) Die Ausnahmegewilligung ist stets mitzuführen und den zuständigen Bediensteten der Lutherstadt Wittenberg oder Polizeivollzugsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Haftung

(1) Die Lutherstadt Wittenberg haftet dem Inhaber einer Ausnahmegewilligung nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der öffentlichen Grünanlagen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubniserteilung übernimmt die Lutherstadt Wittenberg keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von dem Benutzer eingebrachten Sachen.

(2) Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung und derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Erlaubnis ausführt, haftet der Lutherstadt Wittenberg für alle Schäden durch unbefugte,

ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Lutherstadt Wittenberg für Schäden, wenn die besondere Benutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Lutherstadt Wittenberg von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der besonderen Benutzung gegen die Lutherstadt Wittenberg erhoben werden können.

(3) Die Lutherstadt Wittenberg kann verlangen, dass der Inhaber der Ausnahmegewilligung zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der besonderen Benutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Lutherstadt Wittenberg sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.

§ 8 Gebühren

Für die besondere Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, die einer Ausnahmegewilligung bedarf, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der Grünanlagegebührensatzung.

§ 9 Benutzungssperre

Die öffentlichen Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden. Dies gilt insbesondere bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis usw. sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten.

§ 10 Beseitigungspflicht

Wer durch Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen Schaden verursacht oder einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 11 Platzverweis

(1) Aus den öffentlichen Grünanlagen kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen durch fachlich zuständige Mitarbeiter der Lutherstadt Wittenberg verwiesen werden, wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.

(2) Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betreten der Anlagen kann jedoch auch für einen längeren Zeitraum untersagt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Reinlichkeit oder der Gesundheit notwendig ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 oder § 4 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
2. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung
 - die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 6 Abs. 3),
 - Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig erstellt oder unterhält (§ 6 Abs. 4),
 - die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 6 Abs. 6),
3. einer Benutzungssperre nach § 9 zuwiderhandelt.
4. ohne Ausnahmegewilligung gemäß § 6 öffentliche Grünanlagen besonders nutzt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

§ 13 Bisherige Benutzungen

Für Gestattungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Erlaubnisse oder Vertrag für begrenzte Zeit oder widerruflich gestattet sind, gelten die Satzungsbestimmungen von dem Zeitpunkt an, zudem die Erlaubnis erlischt oder der Vertrag endet.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Umweltsatzung vom 04.12.1991, in der Fassung vom 02.12.1992, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises der Lutherstadt Wittenberg Nr. 02/1993 am 13.01.1993 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den ...

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

Dienstsiegel